

Musikverein Freilingen 1952 e.V.

Satzung, Stand 03.03.2023

§ 1

Name, Sitz

1. Nach Eintragung in das Vereinsregister und nach Erlangung der Rechtsfähigkeit führt der Verein den Namen

"Musikverein Freilingen 1952 e. V.".

2. Der Verein hat seinen Sitz in 53945 Blankenheim-Freilingen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Volksmusik und des kulturellen Lebens in der Ortschaft Freilingen; der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausführung der Blasmusik.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

6. ersatzlos gestrichen

7. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dies betrifft insbesondere die Honorierung eines Dirigenten.

8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen nach § 3 Nr. 26a EStG festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Musikverein Freilingen 1952 e.V.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Art der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres; alle anderen sind ordentliche Mitglieder.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der zu erhebende Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Form gegen die Interessen des Vereins, insbesondere durch Nichteinhaltung der sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen oder durch vereinsschädigendes Verhalten verstoßen hat.

§ 7

Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenspeicherung

1. Für die Mitgliedschaft im Verein ist die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten der Mitglieder erforderlich. Eine Mitgliedschaft im Verein ist ohne die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten nicht möglich.
2. Zu diesen Daten gehören z.B. Vorname, Nachname, Geburtstag, Anschrift, Kommunikationsdaten, Bankverbindung, Eintrittsdatum in den Verein, Austrittsdatum aus dem Verein, Mitgliedsstatus, Beziehungen zu anderen Mitgliedern des Vereins, Amtsübernahmen, Ehrungen, Beitragszahlungen, Spenden, sowie bei aktiven Mitgliedern gespielte Instrumente und musikalische Ausbildung. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Musikverein Freilingen 1952 e.V.

3. Innerhalb des Vereins erhalten nur die Personen und Stellen die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Vereins benötigen. Bei aktiven Mitgliedern werden die Daten ggfs. auch an übergeordnete Verbände weitergegeben.

4. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Vereinszwecke nicht mehr erforderlich sind. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gespeichert, solange dazu die gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt

- a) durch schriftliche, elektronische oder persönliche Einladung
- b) durch Aushang, im Proberaum im Bürgerhaus Freilingen

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In ihr dürfen nur solche Anträge zur Abstimmung zugelassen werden, die mindestens zwei Tage vorher beim Vorstand eingereicht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages mit einer 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den 1. Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss und Veranlassung des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt hat.

§ 10

Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes (nur bei Neuwahlen),
- d) Durchführung der Wahlen, soweit satzungsmäßig vorgesehen,
- e) Festsetzung des zu erhebenden Mitgliedsbeitrages,
- f) Beschlussfassung über evtl. vorliegende Anträge.

Musikverein Freilingen 1952 e.V.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§12

Vertretungsbefugnis des Vereins

Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Darunter müssen sich der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer befinden.

§ 13

Aufgaben des Vereins

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er ist ferner zuständig für die Billigung von Ausgaben und hat alle Entscheidungen zu treffen, die das Vereinsinteresse betreffen.
2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Vereinsgeschäfte dies erfordert, oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Dem Geschäftsführer obliegt die Verpflichtung, die Geschäfte des Vereins nach innen und außen zu verwirklichen.
6. Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage Bericht zu erstatten. Beschlüsse, die Geldausgaben größeren Ausmaßes betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
7. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 14

Ausschüsse

1. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden besondere Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Besetzung von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählen sind bzw. vom Vorstand berufen werden. Ihr Aufgabenbereich ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag. In ihrem Aufgabengebiet sind die Ausschüsse selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Musikverein Freilingen 1952 e.V.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) mindestens vier Mitglieder des Vorstandes beschlossen haben,
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen nach Zahlung aller Schulden und Forderungen an die Gemeinde Blankenheim, 53945 Blankenheim, mit folgender Auflage:
Sollte nach Auflösung des Vereins ein neuer, im Sinne der Abgabenordnung - § 59 AO -, gemeinnütziger Musikverein in Freilingen gegründet werden, so hat die Gemeinde Blankenheim das erhaltene Vermögen diesem neuen Musikverein zur Verfügung zu stellen. Wenn innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung kein neuer Musikverein gegründet wird, soll das Vermögen der Kath. Kirche von Freilingen zur Verfügung gestellt werden und darf ausschließlich und unmittelbar nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung genutzt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.03.2023 angenommen.